



Stadt Chur

Volksabstimmung

vom 25. September 2016



**Flankierende Massnahmen zur Abfederung
der Rentenreduktionen nach der Senkung
des rentenbildenden Umwandlungssatzes
bei der Pensionskasse Stadt Chur:**

- 1. Teilrevision Gesetz über die Pensionskasse
Stadt Chur (höhere Spareinlagen)**
 - 2. Ausgleichseinlage zugunsten
der Versicherten**
-

Worum geht es?

1

Flankierende Massnahmen zur Abfederung der Rentenreduktionen nach der Senkung des rentenbildenden Umwandlungssatzes bei der Pensionskasse Stadt Chur:

- 1. Teilrevision Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur (höhere Spareinlagen)**
- 2. Ausgleichseinlage zugunsten der Versicherten**

Die Pensionskasse Stadt Chur nimmt per 1. Januar 2017 eine Reduktion des Umwandlungssatzes vor. Ohne Gegenmassnahmen hätte dies massive Renteneinbussen bei den Mitarbeitenden zur Folge. Mit einer ersten Massnahme wollen Arbeitgeber und Arbeitnehmende die Spareinlagen erhöhen. Dies erfordert eine Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur. Die andere Massnahme ist eine einmalige Ausgleichseinlage zugunsten der Versicherten. Sie wird zur Hauptsache durch die Pensionskasse und zu einem kleineren Teil durch die Stadt getragen.

Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur/Ausgleichseinlage

1

Die Abstimmungsfragen lauten:

**1. Wollen Sie der Teilrevision des Gesetzes
über die Pensionskasse Stadt Chur zustimmen?**

Der Gemeinderat unterstützt diesen Punkt
mit 18 Ja- zu 2 Nein-Stimmen.

**2. Wollen Sie der Ausgleichseinlage von 4.25 Mio. Fran-
ken zur Abfederung der Auswirkungen der Reduktion
des Umwandlungssatzes für die bei der Pensions-
kasse Stadt Chur versicherten Mitarbeitenden
zustimmen?**

Der Gemeinderat unterstützt diesen Punkt
mit 19 Ja- zu 1 Nein-Stimme.

Bericht des Gemeinderates

Die Pensionskasse der Stadt Chur (PKSC) versichert die Mitarbeitenden der Stadt sowie der IBC, der Region Plessur und der Bürgergemeinde. Die seit Jahren anhaltend tiefen Zinsen auf den Finanzmärkten verschlechtern die zukünftigen Ertragsaussichten. Gleichzeitig erhöht die allgemein steigende Lebenserwartung der Rentenbeziehenden die Rentenkosten. Damit die PKSC auch zukünftig ihr finanzielles Gleichgewicht erhalten kann, sind Massnahmen bei den Berechnungsgrundlagen unbestritten. Eine dieser Massnahmen ist die Reduktion des Umwandlungssatzes von bisher 6.1 Prozent auf neu 5.2 Prozent ab 1. Januar 2017. Damit wird auch der unerwünschten Umverteilung von den Mitarbeitenden zu den Rentenbeziehenden Einhalt geboten. Denn zu hohe Rentenversprechen müssen von den noch im Erwerbsleben stehenden Versicherten finanziert werden.

Die notwendige, deutliche Reduktion des Umwandlungssatzes führt jedoch zu grossen Einbussen von rund 15 Prozent bei den zukünftigen Altersrenten (Beispiel: Ein Alterskapital von 100'000 Franken ergibt damit anstatt einer Rente von jährlich 6'100.– noch 5'200.– Franken). Ohne Ausgleichsmassnahmen kann das vom Bundesrat angestrebte Leistungsziel für die Altersvorsorge der Mitarbeitenden der Stadt Chur nicht mehr erreicht werden. Dies kann nicht im Interesse der Allgemeinheit sein, da sonst künftig mehr pensionierte Mitarbeitende auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe angewiesen wären.

Das dreiteilige Abfederungspaket nimmt im Sinne der gemeinsam aufgebauten Vorsorge Arbeitnehmende

1

und Arbeitgeber in die Pflicht. Ein grösserer Teil der Abfederungsmassnahmen wird durch die PKSC selbst erbracht. Diese Mittel im Umfang von 23 Mio. Franken sind in den vergangenen Jahren vorausschauend zurückgestellt worden, anstatt sie jährlich in Form einer höheren Verzinsung an die Versicherten weiterzugeben.

Die zwei weiteren Massnahmen betreffen auch die Finanzen der Stadt als Arbeitgeberin. Die wichtigere davon ist die Erhöhung der Spareinlagen ins Altersguthaben, welche durch die Verwaltungskommission der PKSC einstimmig und mit Priorität empfohlen wird (Kosten jährlich wiederkehrend 0.62 Mio. Franken). Die andere Massnahme ist eine Beteiligung der Stadt an der Abfederung der Renteneinbussen auf das bisher bereits erworbene Altersguthaben. Die Stadt soll sich mit 4.25 Mio. Franken im Sinne einer Ausgleichseinlage zu Lasten der Rechnungsjahre 2015 und 2016 daran beteiligen.

Der Gemeinderat befürwortet beide Massnahmen. Im Zuge der Sparmassnahmen hatten die städtischen Mitarbeitenden in den letzten Jahren bereits erhebliche Einbussen hinzunehmen. So wurde beispielsweise das Finanzierungsverhältnis bei der PKSC von ursprünglich 66 % zu 33 % auf mittlerweile 50 % zu 50 % abgesenkt, was bei den städtischen Angestellten zu tieferen Nettolöhnen führte, der Stadt jedoch nach Ablauf der Übergangsbestimmung jährlich wiederkehrend 2.2 Mio. Franken Einsparungen bei den Sozialversicherungskosten erbringt.

Handlungsbedarf

Nicht nur die PKSC, sondern alle Vorsorgeeinrichtungen stehen vor dem Problem deutlich sinkender Renditeerwartungen für die Zukunft. Gleichzeitig nimmt die Lebenserwartung der Rentenbeziehenden jährlich um rund zwei Monate zu. Damit verlängert sich die Rentenbezugsdauer. Die meisten Vorsorgeeinrichtungen senken deshalb zum Erhalt der zukünftigen Stabilität ihre Leistungsversprechen. Oftmals übernehmen die Arbeitgeber die Kosten der Auffangmassnahmen teilweise bis vollständig.

Ohne Änderung der Berechnungsgrundlagen und insbesondere der Senkung des Umwandlungssatzes wird es nicht mehr möglich sein, die Renten mit den bei Rentenbeginn angesparten Vorsorgekapitalien voll ausfinanzieren zu können. Bereits heute fehlt bei der Pensionierung angespartes Kapital, um die Rente bis zum voraussichtlichen Lebensende zu finanzieren. Je länger man mit einer Reduktion des Umwandlungssatzes zuwartet, desto grösser ist der Bestand an Rentenbeziehenden mit einem Ausfinanzierungsbedarf. Diese Ausfinanzierungen gehen zu Lasten der aktiven versicherten Personen, welche damit eine ungewollte Quersubventionierung leisten, was nicht im Sinne des BVG ist.

Fazit: Anpassungen der Berechnungsgrundlagen

Aufgrund der vorgenannten Fakten und Situationseinschätzung beschloss die Verwaltungskommission der PKSC an der Sitzung vom 17. November 2015, den Umwandlungssatz per 1. Januar 2017 von 6.1 Prozent auf 5.2 Prozent zu reduzieren.

1

Effekt auf die Altersrenten ohne flankierende Massnahmen

Wird der Umwandlungssatz ohne flankierende Massnahmen von 6.1 Prozent auf 5.2 Prozent gesenkt, reduzierten sich die Altersrenten schlagartig um rund 15 Prozent. Das Leistungsziel einer bei der PKSC versicherten Person mit Jahrgang 1952 und jünger sowie einem Jahres-Bruttolohn von 100'000.-- Franken fiel auf 29.5 Prozent des Jahres-Bruttolohns. Mit einer Gesamtrente (AHV und Pensionskasse) von zusammen 57.7 Prozent des früheren Bruttolohnes kann das vom Bundesrat angestrebte Leistungsziel von 60 Prozent nicht mehr erreicht werden.

Flankierende Massnahmen

Um es zu keiner Unterschreitung des Leistungsziels kommen zu lassen, sind flankierende Massnahmen notwendig. Die Verwaltungskommission der PKSC hat bereits eine Ausgleichseinlage im Umfang von 23 Mio. Franken beschlossen. Diesen Betrag hat die Pensionskasse über die vergangenen Jahre aus Ertragsüberschüssen zum Zweck einer Ausgleichsfinanzierung für die absehbare Senkung des Umwandlungssatzes zurückgestellt, anstelle ihn als Überschussbeteiligung den Versicherten zufließen zu lassen. Die Ausgleichsfinanzierung stammt somit von den Versicherten selbst und der Stadt entstehen aus dieser Massnahme keine Kosten. Ergänzend schlägt die Verwaltungskommission der PKSC der Stadt zwei weitere flankierende Massnahmen vor:

1. Die Spareinlagen sollen erhöht werden, damit zum Zeitpunkt der Pensionierung mehr angespartes Kapital zur Verfügung steht. Etwa einen Drittel der notwendigen Anhebung der Spareinlagen kann dabei die PKSC durch

Umschichtung von Beiträgen für Risiko- und andere Kosten zu den Spareinlagen übernehmen. Die restlichen zwei Drittel der Erhöhung der Spareinlagen müssen durch die Sozialpartner, also 50:50 durch zusätzliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (=zusätzliche Lohnabzüge) übernommen werden. Der jährlich wiederkehrende Kostenanteil der Stadt Chur als Arbeitgeberin beläuft sich auf 0.62 Mio. Franken.

2. Im Sinne der paritätischen Finanzierung in der beruflichen Vorsorge beschloss der Gemeinderat, dass die Stadt einen zusätzlichen Beitrag von 4.25 Mio. Franken als Ausgleichseinlage zur Abfederung der Auswirkungen der Reduktion des Umwandlungssatzes beisteuern soll.

Die Erhöhung der Spareinlagen der Arbeitgebenden (Massnahme 1) ist die wichtigere durch die Stadt mitzufinanzierende Massnahme, weil sie den langfristig wirksamsten Kapitalanspareffekt auslöst.

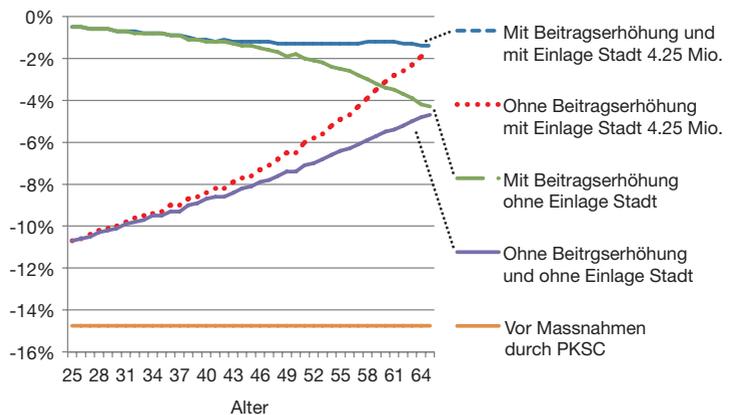
Höhere Spareinlagen für die Pensionskasse führen bei den Versicherten zu folgenden Erhöhungen der Beiträge (Lohnabzüge) an die Sozialversicherungen (Altersgruppen zwischen 35 – 65 Jahre):

Massgebender Jahreslohn in Fr.	Koordinationsabzug in Fr.	versicherter Lohn in Fr.	Mehrbelastung in Fr. und % vom Bruttolohn	
30'000	21'150	8'850	195	0.65 %
50'000	21'150	28'850	635	1.27 %
100'000	21'150	78'850	1'735	1.73 %
150'000	21'150	128'850	2'835	1.89 %

1

Effekt der flankierenden Massnahmen auf die Altersrenten

Renteneinbuße nach Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.1 % auf 5.2 %



Die Grafik zeigt annäherungsweise die finanzielle Auswirkung auf die zukünftigen Renten bei verschiedenen Kombinationen der flankierenden Massnahmen (keine exakte Berechnung des genauen Effekts pro Versicherten möglich, da dies vom definitiven Verteilschlüssel der Mittel für die Ausgleichseinlage abhängig ist). Als wichtiges Fazit ist daraus ersichtlich, dass die Erhöhung der Spareinlagen den wichtigsten Stabilisierungseffekt auf die Altersrenten hat (blaue und grüne Kurven).

Legende:

Blaue Kurve: Werden alle flankierenden Massnahmen wie vorgesehen umgesetzt, kann das heutige Rentenniveau für alle Altersklassen im Vergleich zu heute annähernd gehalten werden. Es resultieren maximal Renteneinbussen von knapp zwei Prozent.

Grüne Kurve: Wenn zwar die Spareinlagen erhöht, die Ausgleichseinlage der Stadt jedoch nicht vorgenommen werden kann, haben ältere Versicherte, deren Sparprozess nicht mehr lange dauert, teilweise deutliche Renteneinbussen von gut vier Prozent hinzunehmen.

Rote Kurve: Werden die Spareinlagen nicht erhöht, jedoch die Ausgleichseinlage der Stadt gesprochen, so erleiden vor allem jüngere Versicherte teilweise substantielle Einbussen ihrer zukünftigen Altersrente.

Violette Kurve: Werden weder die Sparbeiträge erhöht noch die Ausgleichseinlage der Stadt gesprochen, erleiden alle Altersstufen teilweise substantielle Renteneinbussen.

Orange Kurve: Wenn selbst die Pensionskasse keine Rückstellungen gebildet hätte und keinerlei flankierende Massnahmen getroffen würden, würden die Renten im Schnitt um knapp 15 Prozent sinken.

Fazit

Je länger man mit einer Reduktion des Zinsversprechens, also der Berechnungsgrundlagen und damit verbunden des Umwandlungssatzes zuwartet, desto grösser ist der Bestand an Rentenbeziehenden mit einem Ausfinanzierungsbedarf. Im schlimmsten Fall kann dies längerfristig zu einem Sanierungsbedarf führen. Die anhaltend tiefen Erträge auf den Kapitalmärkten führen zur Notwendigkeit, dass mehr

1

gespart werden muss, wenn das vom Bundesrat definierte Leistungsziel erreicht werden soll (1. und 2. Säule ergeben 60 % des letzten Bruttolohnes).

Mit den vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen kann die Rentenreduktion grösstenteils aufgefangen werden. Dies ist zu einem wesentlichen Teil den in den letzten Jahren getätigten Rückstellungen der PKSC im Umfang von 23 Mio. Franken zu verdanken, die von den Versicherten getragen werden. Mit Blick auf die paritätisch aufgebaute Vorsorge und aufgrund der aktuell guten finanziellen Lage der Stadt ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Stadt eine Ausgleichseinlage zu Lasten der Rechnungsjahre 2015 und 2016 von insgesamt 4.25 Mio. Franken leisten kann und soll. Längerfristig mehr ins Gewicht fallen die jährlich wiederkehrenden Kosten für Spareinlagen von 0.62 Mio. Franken, welche die Stadt als Arbeitgeberin zu leisten hat. Hier ist jedoch einzubeziehen, dass in den letzten zehn Jahren das Finanzierungsverhältnis bei der Pensionskasse von ursprünglich 66 % zu 33 % auf mittlerweile 50 % zu 50 % abgesenkt wurde, was bei den städtischen Angestellten zu tieferen Nettolöhnen führte, der Stadt jedoch nach Ablauf der Übergangsbestimmung wiederkehrend 2.2 Mio. Franken Einsparungen bei den Sozialversicherungskosten einbringt. Die städtischen Angestellten würden auch nach der Beitragserhöhung weiterhin die Stadt bei den Pensionskassenbeiträgen gegenüber früher mit 1.6 Mio. Franken entlasten.

Chur, 12. Mai 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin
Tina Gartmann-Albin

Der Stadtschreiber
Markus Frauenfelder

Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

Beschlossen in der Volksabstimmung vom . . .

III. Grundsätze und Finanzierung

Art. 8 Altersgutschriften

¹ Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

² Altersgutschriften erfolgen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Ren-tenalters von Männern. Danach wird die Versicherung gegebenenfalls prämi-entfrei bis zum aufgeschobenen Altersrücktritt weitergeführt.

³ Die jährlichen Altersgutschriften sind die folgenden, wobei das Alter defi-niert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes
25–34	17.4 Prozent
35–44	19.8 Prozent
45–54	22.2 Prozent
55–65	24.6 Prozent

Art. 9¹ Beiträge

¹ Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften beträgt 50% der jeweiligen Altersgutschrift. Die Arbeitgebenden entrichten als Beitrag den restlichen Teil der Altersgutschrift.

² Es ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte durch die Arbeitgebenden und die versicherten Personen zu über-nehmen. Er beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	Beitrag für Risiko- und andere Kosten in Prozent des versicherten Lohnes
18–34	2.2 Prozent
35–44	2.6 Prozent
45–54	3.0 Prozent
55–65	3.4 Prozent

³ Reichen die Beiträge für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung die-ser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. Mai 2014 (GRB.2014.20); angenom-men in der Volksabstimmung vom 30. November 2014

V. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates

Art. 17 Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates

b) Ruhegehalt

¹ Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod aus dem Stadtrat aus, besteht ein Anspruch auf Ruhegehalt.

² Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen Amtrücktritt und Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates.

³ Die Höhe des Ruhegehalts beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr vier Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes.

⁴ Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. des Stadtpräsidiums, wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt. Zudem wird bei Frauen nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Frauen das Ruhegehalt um die Höhe der AHV-Altersrente gekürzt. Bei aufgeschobenem AHV-Altersrentenbezug entspricht die Kürzung der maximalen AHV-Altersrente.

⁵ Leistungen anderer Sozialversicherungen, insbesondere der AHV, von Unfallversicherungen oder der Militärversicherung, werden bei der Festlegung des Ruhegehalts berücksichtigt und das Ruhegehalt gegebenenfalls nach den Bestimmungen der Pensionskasse über die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen gekürzt.

Das Resultat zu dieser Abstimmung finden Sie unter
www.chur.ch

Die umfassende Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat zu dieser Vorlage finden Sie ebenfalls unter
www.chur.ch/Gemeinderat/Sitzungen
(Sitzung vom 12. Mai 2016)



Stadt Chur

Stadtkanzlei
Rathaus
7000 Chur

Telefon 081 254 41 11
stadtkanzlei@chur.ch
www.chur.ch



ClimatePartner°
klimaneutral